

# RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2017/09/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2018

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2

DO Wr 1994 §18 Abs2

## Rechtssatz

Der in § 18 Abs. 2 Wr DO 1994 geregelte - das dienstliche und das außerdienstliche Verhalten betreffende - Maßstab weist (wie auch der insoweit vergleichbare § 43 Abs. 2 BDG 1979) auf die allgemeine Wertschätzung, die das Beamtentum in der Öffentlichkeit genießt bzw. nach dem Willen des Gesetzgebers genießen soll, hin. Das zu schützende Rechtsgut liegt dabei in der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des dafür erforderlichen Ansehens der Beamtenschaft (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/09/0152).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017090049.L01

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)